

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	?	Nein.	Nein.	<p>§ 132 SGB III</p> <p>Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.</p> <p>→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.2016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p> <p>→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.</p> <p>Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BaföG.</p>
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	?	nein	nein	
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	?	nein	nein	
BAföG	nein	nein	nein	nein	

Stand: 17. August 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

